

# PRESSEMITTEILUNG

10. Februar 2022

## EZB wird Erleichterungen für Banken bei den Kapitalanforderungen und der Verschuldungsquote nicht verlängern

- Säule-2-Eigenmittelempfehlungen sollen ab 1. Januar 2023 wieder eingehalten werden
- Risikopositionen gegenüber Zentralbanken sind ab 1. April 2022 wieder in der Verschuldungsquote zu berücksichtigen
- Banken sind in Bezug auf die risikobasierten Kapitalanforderungen und die Anforderung an die Verschuldungsquote gut aufgestellt

Die Europäische Zentralbank (EZB) sieht keine Notwendigkeit, den Banken über Dezember 2022 hinaus eine Unterschreitung der Säule-2-Eigenmittelempfehlung zu gestatten und ihnen über März 2022 hinaus weiter zu gestatten, Risikopositionen gegenüber Zentralbanken in der Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen.

„Der Kapitalspielraum, den wir den Banken zu Beginn der Pandemie geschaffen haben, hat diesen geholfen, die Kreditvergabe an private Haushalte und Unternehmen aufrechtzuerhalten,“ so Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums der EZB. „Heute schaffen wir Klarheit, was den Weg zurück in die Normalität betrifft. Wir werden am ursprünglich anvisierten Zeitplan für die Rückkehr zu einer normalen Beaufsichtigung der Banken im Hinblick auf Kapitalausstattung und Verschuldung festhalten.“

Im [März 2020](#) hatte die EZB den Banken vorübergehend eine Unterschreitung der Säule-2-Eigenmittelempfehlung und der Anforderungen an den Kapitalerhaltungspuffer gestattet. Im [Juli 2020](#) sagte sie zu, diese volle Flexibilität in Bezug auf die Pufferanforderungen bis mindestens Ende 2022 zu verlängern.

Im [September 2020](#) wurde den Banken gestattet, bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken in Anbetracht der außergewöhnlichen makroökonomischen Umstände infolge der Pandemie bei der Berechnung ihrer Verschuldungsquote nicht im Nenner zu berücksichtigen. Eine erneute Maßnahme wurde im [Juni 2021](#) bis Ende März 2022 beschlossen. Zugleich wurden die Banken aufgefordert, in Anbetracht des befristeten Charakters dieser Ausnahmeregelung dennoch dafür Sorge zu tragen, dass sie rechtzeitig genügend Kapital vorhalten.

Es herrscht zwar nach wie vor eine gewisse Unsicherheit, was die Auswirkungen der Pandemie betrifft, doch sind die Banken in Bezug auf die risikobasierten Kapitalanforderungen und die Anforderung an die Verschuldungsquote gut aufgestellt. Ende September 2021 belief sich die aggregierte harte Kernkapitalquote der von der EZB direkt beaufsichtigten Banken auf 15,47 %. Die aggregierte Verschuldungsquote betrug 5,88 %.

Weitere Einzelheiten zu den pandemiebedingten Maßnahmen finden sich in den [FAQs](#).

### **Anmerkung**

- Die harte Kernkapitalquote zeigt das Verhältnis zwischen dem Kernkapital einer Bank und ihren risikogewichteten Aktiva. Die risikogewichteten Aktiva sind eine Kennzahl für das Risiko der Positionen, die Banken in ihren Büchern halten, also ein Indikator für den Risikogehalt der Vermögenswerte der Bank.
- Die Verschuldungsquote indessen stellt das Verhältnis zwischen dem Kernkapital einer Bank und ihren Vermögenswerten dar, ungeachtet des Risikogehalts dieser Vermögenswerte. Da es sich hierbei um eine risikounabhängige Größe handelt, dient die diesbezügliche Mindestanforderung als parallele Mindestanforderung zu den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen. Die Mindestanforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % trat am 28. Juni 2021 verbindlich in Kraft.
- Die Säule-2-Eigenmittelempfehlung ist eine Aufsichtsempfehlung in Bezug auf die harte Kernkapitalquote, die die Banken einhalten sollten, um genügend Kapital als Puffer für Stresssituationen vorzuhalten. Dadurch, dass den Banken vorübergehend eine Unterschreitung der Säule-2-Eigenmittelempfehlung gestattet wurde, standen ihnen zusätzliche Mittel für die Kreditvergabe und Verlustabsorption zur Verfügung.

### **Europäische Zentralbank**

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)

Internet: [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*